

des Gegners
sch-Diffundla-
dieses Tages
und erbeu-
end der drei
li haben wir
zen 150 Offi-
fangenen ge-
rrunter zwölf
Außerdem ist
geschütze und
beträchtliche
on in unsern
n Front Ar-
der Richtung
rzejany.

) Aus Er-
ß das Ober-
e Kernilow
division Rosa-
Panik in der
ndigt wurde
dort ausge-
garischen und

e Front.

orr.-Bureau.
scher Kriegs
das feindlich

bericht von
gen Abteilun
Vorstöße an
führten. De
ie gegnerisch
st. Uebera
st.

auf sonstige Einparzung mit demjenigen Arbeitszeit zu-
halte, und beantragt namens der sozialdemokratischen
Fraktion, die Minimallohne für die Handlanger von
Fr. 6.80 auf Fr. 7.— zu erhöhen.

Der Vermittlungsantrag des Stadtrates lautet: „Die
durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt neun, vom
1. Januar 1921 an acht Stunden. Bei Betrieb im Schich-
tenwechsel beträgt sie acht Stunden, für das Betriebs-
personal der Straßenbahn vom 1. Mai 1918 an acht Stun-
den. Soweit bei einzelnen Berrichtungen die Art der
Arbeit eine Ausnahme verlangt, bestimmt hierüber die
Arbeitsordnung.“

Der Streichungsantrag des (Eventualantrag der frei-
sinnigen Fraktion: Streichung der Worte „vom 1. Januar
1921 an acht“) wird in eventueller Abstimmung mit 82
Stimmen verworfen. In der Hauptabstimmung ent-
scheidet sich der Rat mit 60 gegen 58 Stimmen für den
Vermittlungsantrag des Stadtrates.

Bundesstrafgericht in Zürich.

(—Korrespondenz.)

Am Mittwoch vormittag waren angeklagt: Joseph
Kaiser von Schan, Blettenstein, geboren 1896, Koch;
Eugen Schumacher von Seebach, geb. 1892, Elektro-
techniker, und Leo Baserba, Kellner, aus Spanien, ab-
wesend. Derselbe war gegen Kaution von 500 Fr. seiner-
zeit auf freien Fuß gestellt worden.

Das diplomierte Konsulat.

Kaiser kam am 7. März 1916, nachdem er schon früher
sich in Zürich vorübergehend aufgehalten hatte, hierher.
Am Bahnhof traf er mit seinem Landsmann Brunhard
und dem Angeklagten Schumacher zusammen, denen er
seinen gültigen Paß vorwies. Die beiden neuen Be-
kannnten bemerkten ihm, er könne damit viel Geld ver-
dienen, und begaben sich mit ihm in die Wirtshaus zum
„Garnisch“, wo sie mit Baserba zusammentrafen, der als
Agent für den italienischen Nachrichtendienst tätig war.
Baserba führte den Kaiser, nachdem er ihn instruiert
hatte, auf das italienische Konsulat, wo ihn ein Beamter
empfang und ihn dazu engagierte, über Truppenbewegun-
gen des Feindes in Südtirol zu berichten. Der Beamte
übergab ihm 450 Fr. und versprach ihm weitere Gelder,
wenn er gute Berichte liefere. Von diesem Gelde über-

gab Kaiser dem Waserba und Schuhmacher je 100 Fr., aber die Reise nach dem Südtirol schob er auf, trotzdem er von Waserba gedrängt wurde. Kaiser erzählte nun der Wirtin Frau H. an der Kottwandstraße von dem Auftrag und diese verständigte das österreichische Konsulat, worauf Kaiser von einem Beamten desselben aufgesucht wurde, dem Kaiser den erhaltenen Spionageauftrag bestätigte. Im Einverständnis des österreichischen Konsulats reiste Kaiser nach Feldkirch, wo man ihn nach Innsbruck überbrachte. Hier erhielt er vom Nachrichtenoffizier Instruktion für gegenteilige Mitteilungen an das italienische Konsulat in Zürich. Damit kehrte Kaiser am 23. April nach Zürich zurück und erhielt weitere 100 Fr. Man schien aber von seiner Mission nicht recht befriedigt zu sein, wenigstens bemerkte man ihm, 550 Fr. seien für das, was er geleistet habe, zu viel, worauf er mitteilte, daß er die 450 Fr. mit Waserba und Schuhmacher teilen müsse. Diese für Waserba unangenehme Mitteilung sollte er widerrufen, verlangte aber bei dieser Gelegenheit nochmals Geld, ansonst er den Waserba bei der Polizei denunzieren werde. Er erhielt weitere 50 Fr. und wurde dann von seiner Geliebten bei der Polizei verurteilt, worauf er am 2. Mai verhaftet wurde.

Kaiser behauptet, es habe sich bei ihm lediglich darum gehandelt, Geld zu erhalten; wenn er die Absicht gehabt hätte, ins Südtirol zu reisen, um für Italien zu spionieren, hätte er der Wirtin H. davon nichts erzählt.

Der Angeklagte Schuhmacher, der damals Schiebergeschäfte machte, stellt sich auf einen ähnlichen Standpunkt. Er habe dem Kaiser schon vorher gesagt, er brauche nicht nach Oesterreich zu gehen. Daß Kaiser auf dem österreichischen Konsulat war und die Sache erzählte, wußte er nicht.

Das Bundesstrafgericht sprach die Angeklagten schuldig, da der Geldempfang unter den unerlaubten Nachrichtendienst falle und die Möglichkeit immerhin bestand, daß Kaiser in Ausführung des Auftrages nach Oesterreich verreisen konnte.

Kaiser wurde zu 2 Monaten Gefängnis (getilgt), 650 Franken Buße und 2 Jahren Landesverweisung, Waserba in contumaciam zu 3 Monaten Gefängnis, 500 Fr. Buße und 2 Jahren Landesverweisung und Schuhmacher zu einem Monat Gefängnis und 100 Fr. Buße verurteilt. Die 500 Fr. Kaution des Waserba wurden als verfallen erklärt.

Entsch
ein S
Jahre
der W
obwohl
nun
dienst
Die h
antim
protest
tären
und d
immer
nur r
und d
fische
sei, de
g e r f
Aeibe
Fall r
banker
sei. A
zöfisch
geschri
Entha
nomm
schulen
der er
rates
May S
geschlo
Aktiv
geprüf
folgte.
politisi
Besuch
dabei
Beweg
sind.
der a
aller
haben
Ansiht
des S
getwort
Leute i